

## 44

Est

## Steuerliche Erleichterungen für freiwillige Helfer in Impfzentren

EStG § 3

*Ergänzend zu den zahlreichen bereits beschlossenen Steuererleichterungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass freiwillige Helfer in Impfzentren Steuervergünstigungen erhalten.*

### Sachverhalt

Die Ehepartner A engagieren sich ehrenamtlich im örtlichen, vom Land Niedersachsen betriebenen Impfzentrum. Frau A ist hauptberuflich als angestellte Ärztin tätig und führt nebenberuflich Aufklärungsgespräche mit den zu impfenden Personen und impft diese anschließend. 2021 erhält sie dafür ein Honorar von insgesamt 3.000 Euro. Ihr Mann ist selbständiger Steuerberater und wirkt an der Verwaltung und Koordination des Impfgeschehens mit, wofür er 2021 insgesamt 840 Euro erhält. Den Eheleuten sind im Rahmen ihrer Tätigkeiten jeweils Fahrtkosten i. H. von 200 Euro entstanden.

### Frage

1. Stellen die von den Eheleuten A erhaltenen Vergütungen steuerpflichtige Einnahmen dar?
2. Können sie ihre Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit angefallen sind, steuerlich geltend machen?

### Antwort

1. Nein, es handelt sich jeweils um steuerbare, aber steuerfreie Einnahmen.
2. Nein, eine steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen kommt nicht in Betracht.

### Begründung

**Zu 1:** Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bzw. einer Einrichtung i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 9 KStG zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als Übungsleiter, Betreuer oder Pfleger unterliegen gem. § 3 Nr. 26 EStG einer Steuerbefreiung i. H. von

*Übungsleiter-  
und ...*

... Ehrenamts-  
pauschale ...

3.000 Euro jährlich (sog. Übungsleiterfreibetrag). Sofern die nebenberufliche Tätigkeit keine pädagogische Ausrichtung hat, aber ebenfalls im Dienst einer entsprechenden Institution ausgeübt wird, kommt gem. § 3 Nr. 26a EStG ein Freibetrag i. H. von 840 Euro in Betracht (sog. Ehrenamtspauschale). Der Übungsleiterfreibetrag ist im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 ab 2021 von 2.400 Euro auf 3.000 Euro erhöht worden; die Ehrenamtspauschale wurde von 720 Euro auf 840 Euro angehoben.<sup>1</sup>

... für Helfer in  
Impfzentren

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt (R 3.26 Abs. 2 Satz 1 LStR). Die Ehepartner A üben ihre Tätigkeit im Vergleich zu ihren Haupterwerbstätigkeiten nebenberuflich aus und werden in dem Impfzentrum für dessen Betreiber, d. h. für das Land Niedersachsen als juristische Person des öffentlichen Rechts, tätig. Die Finanzministerien des Bundes und der Länder haben sich darauf verständigt, dass alle Personen, die direkt am Prozess des Impfens beteiligt sind (d. h. in Aufklärungsgesprächen und beim Impfen selbst), die Übungsleiterpauschale in Anspruch nehmen können,<sup>2</sup> sodass das Frau A gezahlte Honorar i. H. von 3.000 Euro steuerfrei bleibt.

Die in der Verwaltung und der Organisation von Impfzentren beteiligten Personen erhalten die Ehrenamtspauschale, weshalb die an Herrn A gezahlte Vergütung i. H. von 840 Euro gem. § 3 Nr. 26a EStG ebenfalls steuerfrei bleibt.

Kein Abzug von  
Ausgaben

**Zu 2:** Ausgaben dürfen gem. § 3c Abs. 1 EStG, soweit sie mit steuerfreien Einkünften in unmittelbarem Zusammenhang stehen, nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden. Eine Berücksichtigung der Aufwendungen der Ehepartner i. H. von jeweils 200 Euro als Werbungskosten kommt daher nicht in Betracht, da diese unmittelbar mit den gem. § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26a EStG steuerfreien Einnahmen zusammenhängen.

Verfasser: Dipl.-Finanzwirt (FH) Felix Fuchs, Soltau

1 Art. 2 Nr. 1 JStG 2020 (BGBl 2020 I S. 3096).

2 Pressemitteilung des FinMin Baden-Württemberg vom 15.02.2021.